

14. Juli 1989

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

145

Gesetz: BGB §§ 157, 242, 611 Fürsorgepflicht;
Preußisches Gesetz wegen Übertragung der
staatlichen Hafenanlagen in Duisburg an
eine Aktiengesellschaft vom 24. Juli 1926
PrGS S. 230 ff.

Leitsatz:

Wird bei der Umwandlung eines Eigenbetriebes
der öffentlichen Hand in eine Aktiengesell-
schaft mit den im bisherigen Eigenbetrieb
tätigen Beamten vereinbart, daß sie gegenüber
ihrem bisherigen Status in ihrem Arbeitsver-
hältnis keine materielle Einbuße erleiden sol-
len, so kann das bedeuten, daß die Aktiengesell-
schaft verpflichtet ist, den ehemaligen Beamten
die Chance einer Beförderung nach dem bei Be-
hörden gehandhabten Dienstaltersprinzip zu ge-
ben.

Aktenzeichen: 5 AZR 27/60

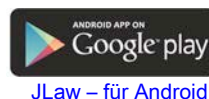
Urteil des BAG vom 14. Juli 1960

LAG

Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 27/60

6 Sa 290/59 Düsseldorf

145

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 14. Juli 1960

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und die Bundesarbeitsrichterin Kempe für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Düsseldorf - 6. Kammer - vom 2. September 1959 - 6 Sa 290/59 - aufgehoben.

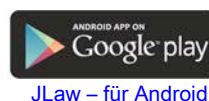
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der jetzt 64-jährige Kläger trat im März 1920 als Lokomotivführeranwärter in den Dienst der damals preußischen Verwaltung der D R Häfen ein. Nach Ablegung der Lokomotivführerprüfung wurde er mit Wirkung vom 1. Dezember 1925 zum staatlichen Reservelokomotivführer ernannt; ihm wurde von diesem Zeitpunkt ab eine planmäßige Reserve-lokomotivführerstelle der damaligen Besoldungsgruppe A 5 verliehen.

Auf Grund des Preußischen Gesetzes vom 24. Juli 1926 (GS S. 230) wurden die bisher staatlichen Hafenanlagen in D R auf die in der Form einer Aktiengesellschaft neu geschaffene Beklagte übertragen. Aktionäre der Beklagten waren damals das Land Preußen und die Stadt D . Nach Gründung der Beklagten trat der Kläger in deren Dienste, wo er seitdem ohne Unterbrechung tätig ist.

Der Übertritt der Beamten der ehemals staatlichen Hafenverwaltung in die Dienste der Beklagten war in § 7 des Preußischen Gesetzes vom 24. Juli 1926 sowie in einem zwischen dem Preußischen Staat und der Beklagten im Januar 1927 geschlossenen Vertrag geregelt. Abschriften dieser Regelungen sowie einer protokollarischen Erklärung vom 1. Juni 1926 betr. Sicherung der Rechte der Beamten hat die Beklagte dem Kläger als Anlage zu einem Schreiben vom 30. Juli 1927 übersandt.

Die protokollarische Erklärung vom 1. Juni 1926 lautet:

"Zwischen der Preußischen Staatsregierung, vertreten durch den Minister für Handel und Gewerbe, und den Finanzminister, einerseits und der Stadt D , vertreten durch den Oberbürgermeister, andererseits, besteht Einigkeit darüber, daß bei der Übertragung der staatlichen und städtischen Häfen in D R auf eine Aktiengesellschaft die zur Zeit im Dienste der Häfen befindlichen Berufsbeamten eine materielle Einbuße nicht erleiden sollen. Sollte sich eine solche Einbuße infolge der Umstellung der Häfen jetzt oder später ergeben, so verpflichten sich Staat und Stadt, als die einzigen Aktionäre der neuen Gesellschaft, einen Ausgleich herbeizuführen."

- 3



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Weitere Erklärungen über die Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse der von der Beklagten übernommenen ehemaligen Beamten enthalten die Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 2. und 22. Juni 1931 nebst Anlagen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1935 beförderte die Beklagte den Kläger zum Lokomotivführer. Er erhält seitdem Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 6 des Reichsbesoldungsgesetzes. Seit 1954 hat der Kläger in mehreren Gesuchen an die Beklagte um Beförderung zum Oberlokomotivführer gebeten. Die Gesuche sind von der Beklagten abschlägig beschieden worden. Mit der Ende 1958 erhobenen Klage hat, soweit es die Revisionsinstanz interessiert, der Kläger beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 als Oberlokomotivführer nach der Besoldungsgruppe A 7 des Reichsbesoldungsgesetzes zu besolden, sowie im Falle seiner Pensionierung seine Ruhegehaltsbezüge und die Bezüge seiner Hinterbliebenen danach zu errechnen. Er hat dazu die Ansicht vertreten, aus dem mit der Beklagten abgeschlossenen Arbeitsvertrag ergebe sich, daß er für den ganzen Verlauf seines Arbeitsverhältnisses bei der Beklagten so zu stellen sei, wie wenn er im Staatsdienst bei der ehemaligen preußischen Verwaltung der D R Häfen verblieben wäre. Er hat behauptet, im Staatsdienst wäre er spätestens im Jahre 1954 zum Oberlokomotivführer befördert worden. Er hat weiter behauptet, früher seien auch bei der Beklagten die Lokomotivführer nach einer gewissen ordnungsgemäßen Dienstzeit Oberlokomotivführer geworden.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag die Ansicht vertreten, der Kläger habe keinerlei Rechtsanspruch auf Beförderung. Sie hat die Behauptung des Klägers, ihre Lokomotivführer seien nach einer gewissen ordnungsgemäßen Dienstzeit Oberlokomotivführer geworden, bestritten und behauptet, seit der Verdieselung ihres Lokomotivparks gebe es bei ihr keine Oberlokomotivführerstellen mehr.



- 4 -

In den Vorinstanzen blieb die Klage erfolglos.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen bisherigen Klag-antrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat den als Anspruchsgrundlage für das Klagebegehren allein in Betracht zu ziehenden Anstellungsvertrag des Klägers in erster Linie dahin ausgelegt, die Beklagte habe darin die Pflicht übernommen, den Kläger materiell - d.h. vor allem finanziell - so zu stellen, als sei sie eine staatliche Verwaltung und der Kläger bei ihr als Beamter auf Lebenszeit angestellt. Damit habe sie jedoch nicht eine Pflicht zur Beförderung des Klägers übernommen. Da es keinen beamtenrechtlichen Anspruch auf Beförderung gebe, müsse für den zwischen den Parteien geschlossenen Anstellungsvertrag angenommen werden, mit ihm seien die arbeitsvertraglichen Treue- und Fürsorgepflichten der Beklagten dahingehend - negativ - konkretisiert worden, daß sie gegenüber dem Kläger ebensowenig wie eine staatliche Verwaltung einem Beamten gegenüber zu einer Beförderung verpflichtet sei.

Mit Recht rügt demgegenüber die Revision einen Auslegungsverstoß des Landesarbeitsgerichts im Sinne des § 157 BGB. Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner Vertragsauslegung nur die beiden sich ausschliessenden Alternativen in Betracht gezogen, nämlich, ob die Beklagte zu einer Beförderung des Klägers verpflichtet sei oder nicht. Die naheliegende dritte Auslegungsmöglichkeit sieht das Landesarbeitsgericht nicht, nämlich die, daß zwar der Kläger keinen Beförderungsa n s p r u c h hat, aber damit rechnen konnte, auch ohne einen solchen Anspruch ebenso befördert zu werden, wie ein Beamter befördert wird, der ebenfalls keinen Anspruch auf Beförderung hat. Dafür, daß eine derartige Auslegungsmöglichkeit jenseits der vom Landesar-

beitsgericht erwogenen beiden sich ausschließenden Alternativen ebenfalls mit in Betracht zu ziehen war, spricht die Erfahrungswelt im Beamtenleben ebenso wie die zu den Prozeßakten gelangte und vom angefochtenen Urteil in Bezug genommene Äußerung der Bundesbahndirektion W vom 5. Januar 1959. In vielen Fällen kann ein Beamter im allgemeinen und nach der erwähnten Äußerung der Bundesbahndirektion insbesondere auch ein Lokomotivführer damit rechnen, daß er nach dem Dienstaltersprinzip befördert wird, wenn das nach der Zahl der vorhandenen Planstellen möglich und er "an der Reihe" ist. Dieses Befördertwerden nach dem Dienstaltersprinzip ist im Beamtenwesen und offensichtlich auch bei den Bahnbeamten jedenfalls so ausgeprägt, daß das Landesarbeitsgericht diesen Umstand bei der Auslegung der vertraglichen Beziehungen der Parteien mit in den Kreis seiner Überlegungen einbeziehen mußte. Bei Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes hätte das Landesarbeitsgericht die vertraglichen Beziehungen der Parteien unter Umständen dahin auslegen können und müssen, daß sich die Beklagte zwar nicht verpflichtet habe, den Kläger zu bestimmten Zeiten zu bestimmten Dienststellungen zu befördern, daß sie aber trotzdem verpflichtet sei, den ehemaligen Beamten der D R Hafenverwaltung die Chance eines Aufstiegens nach dem Dienstaltersprinzip ebenso und in einem solchen Umfang zu geben, wie das bei der früheren D R Hafenverwaltung der Fall war oder (und) wie das ein öffentlicher Dienstherr kraft seiner Fürsorgepflicht allgemein zu tun bestrebt ist. Sollte eine derartige Auslegung der vertraglichen Beziehungen der Parteien zutreffen, so würde die Beklagte ihre Fürsorgepflicht schuldhaft verletzen, wenn sie den übernommenen ehemaligen Beamten gegenüber ein solches an den Zuständen der früheren D R Hafenverwaltung oder an vergleichbaren Betrieben der öffentlichen Hand zu orientierendes Prinzip der Beförderung nach dem Dienstalter einfach nicht handhabt. Der Argumentation



- 6 -

der Beklagten, insoweit habe sie keine Fürsorgepflicht, weil auch im öffentlichen Dienst der Beamte keinen Anspruch auf Beförderung habe, könnte dann nicht gefolgt werden. Denn wenn die öffentliche Hand in vergleichbaren Fällen auch ohne Rechtsanspruch der einzelnen Beamten das Dienstaltersprinzip handhabt, ergäbe sich für die Beklagte zwar nicht die Pflicht, einen einzelnen bestimmten Beamten unter allen Umständen zu befördern; wohl aber hätte sie aus dem vom Landesarbeitsgericht angenommenen Gesichtspunkt, daß die von der Beklagten übernommenen Beamten der D R Hafenverwaltung nicht schlechter stehen sollen, als wenn sie im Staatsdienst verblieben wären, die Pflicht, das Dienstaltersprinzip ebenso generell zu handhaben und es nicht schlechthin zu verneinen, wie die Beklagte es tut. Eine solche Pflicht zur Handhabung des Dienstaltersprinzips müßte dann aber auch zur Pflicht der Beklagten führen, dieses Dienstaltersprinzip bei allem freien Ermessen aus Gründen ihrer Fürsorgepflicht doch pflichtgebunden und gerecht zu handhaben.

Bei einer solchen Auslegung der Vertragsbeziehungen der Parteien mit dem soeben gekennzeichneten Inhalt könnte es somit möglich erscheinen, daß die Beklagte ihre Pflicht zur Gewährleistung eines irgendwie gearteten Dienstaltersbeförderungsprinzips verletzt hat und deshalb verpflichtet ist, diese Verletzung durch eine Beförderung des Klägers wiedergutzumachen, wenn sich ergäbe, daß bei Anwendung des Dienstaltersprinzips er unter regelmässigen Umständen in der von ihm jetzt verfolgten Weise befördert worden wäre. Demnach trägt die in erster Linie angestellte Vertragsauslegung des Landesarbeitsgerichts die Klageabweisung nicht.

2. Das Landesarbeitsgericht ist nun, gleichsam hilfsweise, auch von der Auslegung der vertraglichen Beziehungen der Parteien dahingehend ausgegangen, daß die Beklagte dem Kläger gegenüber vertraglich gehalten sei, ihn beförderungsmässig so zu stellen, wie eine staatlich gebliebene

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Hafenverwaltung den Kläger als Beamten in dieser Beziehung wahrscheinlich behandelt hätte.

Von einer solchen Hilfserwägung ausgehend hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, der Kläger habe aber nicht beweisen können, daß er dann in der jetzt von ihm verfolgten Weise beförderungsmässig zum Zuge gekommen wäre. Es müsse angenommen werden, daß auch eine staatlich gebliebene Hafenverwaltung ebenso wie die Beklagte aus betriebswirtschaftlichen Gründen zur Verdieselung ihres Lokomotivparkes hätte schreiten und sich daraus zur Einsparung aller Oberlokomotivführerstellen hätte entschließen müssen.

In dieser Begründung des Landesarbeitsgerichts liegt keine Tatsachenfeststellung, an die die Revisionsinstanz gebunden ist, sondern eine bloße Wahrscheinlichkeitsüberlegung des Landesarbeitsgerichts, die durch keinerlei Tatsachen belegt ist und daher auf ihre Vereinbarkeit mit Erfahrungssätzen nicht überprüfbar ist. Das verbietet es, von ihr die Entscheidung des Rechtsstreites abhängig zu machen. Mit Recht vermißt die Revision, daß das Landesarbeitsgericht nicht geprüft hat, ob nicht auch der Diesellokbetrieb der Beklagten Oberlokomotivführerstellen erforderlich macht oder nach vergleichbaren staatlichen Maßstäben tragbar erscheinen läßt; es hätte nahegelegen, wenn das Landesarbeitsgericht in dieser Beziehung sich um Vergleichsmaßstäbe, etwa bei der im Schreiben der Bundesbahndirektion W vom 5. Januar 1959 genannten Westfälischen Landeseisenbahn, bemüht oder einen Sachverständigen des Bahnwesens zu Rate gezogen hätte. Ohne eine solche oder ähnliche tatsächliche Fundierung muß die Hypothese des Landesarbeitsgerichts darüber, wie die Verhältnisse sich bezüglich des Dienstaltersprinzips entwickelt hätten, wenn die L. R. H. Hafen staatliche Verwaltung geblieben wären, allen denkbaren Anzweiflungen ausgesetzt sein; es ist dem Revisionsge-



- 8 -

nicht daher nicht möglich, sie als rechtsfehlerfrei getroffen zu billigen.

3. Nach Vorstehendem tragen somit die rechtlichen Überlegungen des Landesarbeitsgerichts die von ihm getroffene Entscheidung nicht. Das führt, da das Revisionsgericht weder selbst auslegen noch etwa notwendige tatsächliche Feststellungen treffen kann, zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung.

gez. Dr. Boldt	Dr. Stumpf	Dr. Holschemacher
Dr. Eck	Kempe	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

